IFP
Interkulturelles Forum
Pfäffikon ZH

Statuten

Art. 1.) Name und Sitz

1.1) Unter dem Namen Interkulturelles Forum Pfäffikon ZH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.2) Der Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.

Art. 2) Zweck

Der Verein Interkulturelles Forum Pfäffikon ZH setzt sich ein für die Anerkennung und die Pflege der kulturellen und religiösen Vielfalt in Pfäffikon ZH und in der Schweiz unter Wahrung der Verfassung und der bestehenden Gesetzgebung.

Er fördert die Partizipation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund am öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Schweiz und insbesondere in Pfäffikon ZH und Umgebung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3) Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Interkulturellen Forum Pfäffikon erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Als Mitglieder können beitreten:

a) Privatpersonen

b) Ehepaare / Familien

c) Kollektivmitglieder
-Gemeinden
-Öffentlich-rechtliche Körperschaften
-Industrie - und Gewerbebetriebe
-Parteien und Vereine

Natürliche oder juristische Personen können jederzeit die Vereinsmitgliedschaft erwerben, sofern sie die Statuten anerkennen.

Der Beitritt tritt in Kraft mit der Überweisung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag im Jahr der Kündigung ist geschuldet bzw. wird nicht rückerstattet.

Ein Mitgliederausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Art. 4) Mittel

4.1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammelaktionen, Beiträge von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden, Reinerträge von Veranstaltungen zugunsten des Vereinszweckes.

4.2) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zwar für das kommende Vereinsjahr. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen. Die Mitglieder haben zu keiner Zeit Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5) Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Arbeitsgruppen
d) die Kontrollstelle

Art. 6) Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Interkulturellen Forums Pfäffikon.

6.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Jahresdrittel auf schriftliche Einladung des Vorstandes statt. Einladung und Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

6.2) Über Anträge der Mitglieder, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gelangen, wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung desselben Jahres abgestimmt.

6.3) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Genehmigung des Voranschlages
- die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- der Erlass und die Änderung der Statuten
- der Ausschluss von Mitgliedern
- der Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- die Fusion oder Auflösung des Vereins

6.4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

6.5) Der/Die Präsident/in des Vorstands führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Auf Antrag können die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung eines Zweidrittels der anwesenden Mitglieder.

Art. 7) Schriftliche oder elektronische Abstimmung

7.1) Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 6.

Art. 8) Der Vorstand

8.1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern.

8.2) Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

8.4) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Entscheide zuständig, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets an die Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufsicht über die dem Zweck dienenden Projekte und Arbeitsgruppen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 9) Die Arbeitsgruppen

9.1) Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt.

9.2) Jede Arbeitsgruppe
a) nimmt die ihr vom Vorstand bestimmte Aufgabe wahr.
b) wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
c) ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und erstattet diesem auf Anfrage schriftlichen Bericht.

Art. 10) Kontrollstelle

10.1) Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre die Kontrollstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Deren Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

10.2) Die Kontrollstelle hat am Ende jedes Rechnungsjahres die Vereins- rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

10.3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10.4) Die Kontrollstelle kann der Mitgliederversammlung aber auch Vorschläge bzw. Anträge unterbreiten.

Art. 11) Auflösung und Fusion

Die Mitgliederversammlung des Interkulturellen Forums Pfäffikon entscheidet über die Auflösung oder eine Fusion des Vereins. In diesem Falle ist das Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer Institution mit verwandter Zielsetzung oder einer gemeinnützigen Organisation zu überweisen.

Eine Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, welche alsdann auch über den Liquidationsvorgang entscheidet.

Art. 12) Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2021 genehmigt und traten sofort in Kraft. Gegenüber der vorherigen Version von 2015 wurde Absatz 7 über schriftliche oder elektronische Abstimmungen hinzugefügt.

Präsident: Samuel Leemann

Der Aktuar: Jonas Meyer